



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenwissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

StPO

22. Auflage 2026

**Strafverfahrensrecht – neuester Stand**

Alle für das erste und zweite Staatsexamen relevanten Themen

**Inhaltlich umfassend:** Das Skript vermittelt die Kenntnisse des Strafprozessrechts für Studium und Referendariat. Dem Praktiker soll es den (Wieder-)Einstieg erleichtern.

**Darstellung:** Gestraffte Präsentation, didaktisch eingängig aufbereitet und auf den Punkt gebracht. Übersichtliche Darstellung mit Grafiken und Mustertexten. Mit zahlreichen Übersichten.

**Alle Klassiker – alles Aktuelle:** Von DNA-Analyse über Online-Durchsuchung bis zu Beweisantragsrecht, Beweisverboten und Verständigung.

**Autor:** Dr. Soyka ist Oberstaatsanwalt in Kiel, seit vielen Jahren in der Juristenausbildung tätig und den Lesern der RÜ als Verfasser zahlreicher Entscheidungsbesprechungen im Strafprozessrecht bekannt.



Sie erhalten die Karteikarten StPO zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Als Bundle günstiger!



Bestellung über [bundle.alpmann-schmidt.de](http://bundle.alpmann-schmidt.de)

Alpmann Schmidt



S

2026

StPO



Skripten

Soyka

StPO

22. Auflage 2026

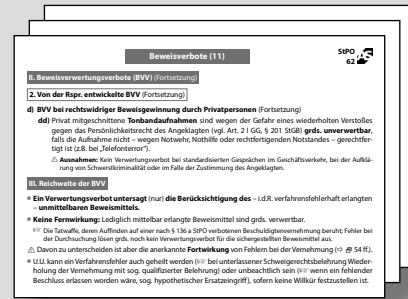
Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

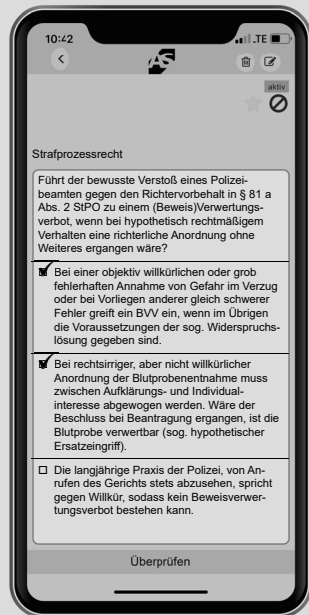
Alpmann Schmidt



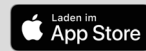
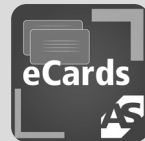
- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

# eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)

powered by

# E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen



## Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

*überzeugt Euch selbst*

**Wir heißen Euch**  
*als Probehörer willkommen!*



Weitere Informationen unter  
[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)  
 oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# StPO

Grundzüge des Strafverfahrensrechts

2026

## Der Autor

### **Oberstaatsanwalt Dr. Martin Soyka**

Der Autor (Jahrgang 1970) hat in Kiel studiert und promoviert und arbeitet seit 2000 bei der dortigen Staatsanwaltschaft, gegenwärtig als Abteilungsleiter. Er ist außerdem beim OLG Schleswig als Arbeitsgemeinschaftsleiter für Referendare im Ergänzungsvorbereitungsdienst tätig. Dr. Soyka hat mehrere Jahre an verschiedenen Alpmann Schmidt-Standorten Kurse im Straf- und Strafprozessrecht für das erste und zweite Staatsexamen gegeben. Er bearbeitet die AS-Karteikarten StPO und schreibt für die RÜ. Außerdem betreut er den AS-Klausurenkurs für Referendare im Strafrecht. Dr. Soyka ist Prüfer beim JPA Schleswig und GPA Hamburg.



*Zitiervorschlag: Soyka, StPO, Rn.*

**Dr. Soyka, Martin**

StPO

Grundzüge des Strafverfahrensrechts

22. Auflage 2026

ISBN: 978-3-86752-986-0

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

### **Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!**

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um  
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Strafverfahrensrecht im Staatsexamen ..... 1**

**1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick ..... 1**

A. Ablauf des Strafverfahrens im Überblick ..... 2

    I. Vorprüfung ..... 2

    II. Ermittlungsverfahren ..... 3

    III. Zwischenverfahren ..... 4

    IV. Hauptverfahren ..... 4

    V. Vollstreckungsverfahren ..... 4

■ Zusammenfassende Übersicht: Prozessuale Tat ..... 5

B. Verfahrensgrundsätze ..... 6

    I. Rechtsstaatsprinzip ..... 6

    II. Offizialprinzip ..... 6

    III. Akkusationsprinzip ..... 6

    IV. Legalitätsprinzip ..... 6

    V. Untersuchungsgrundsatz ..... 7

    VI. Beschleunigungsgrundsatz ..... 7

        Fall 1: Vollstreckungslösung ..... 7

    VII. Grundsatz der Öffentlichkeit/Mündlichkeitsgrundsatz ..... 8

    VIII. Grundsatz des Strengbeweises ..... 8

        Fall 2: Beweisantrag ..... 9

        Fall 3: Freibeweis bei Prozessvoraussetzungen ..... 9

    IX. Unmittelbarkeitsgrundsatz ..... 9

    X. Grundsatz der freien Beweiswürdigung ..... 10

    XI. In dubio pro reo ..... 10

        Fall 4: in dubio pro reo und Wahlfeststellung ..... 10

    XII. nemo tenetur se ipsum accusare ..... 11

        Fall 5: Zwangsweises Frisieren ..... 11

    XIII. Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial) ..... 12

        Fall 6: Angestifteter Staatsanwalt ..... 12

■ Zusammenfassende Übersicht: Verfahrensgrundsätze des Strafprozesses ..... 13

C. Die Verfahrensbeteiligten ..... 14

    I. Staatsanwaltschaft ..... 14

        Fall 7: Befangener Staatsanwalt? ..... 14

    II. Polizei ..... 15

    III. Gerichte ..... 15

    IV. Beschuldigte ..... 16

        Fall 8: Unterbliebene Beschuldigtenbelehrung ..... 17

        Fall 9: Vorübergehende Trennung ..... 19

    V. Verteidiger ..... 20

        Fall 10: Umfang der Akteneinsicht ..... 22

VI. Beweispersonen .....	23
1. Der Zeuge .....	23
Fall 11: Zeugnisverweigerung bei Einstellung .....	24
2. Der Sachverständige .....	25
VII. Verletzter .....	26
<b>2. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen .....</b>	<b>27</b>
A. Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme .....	27
I. Der Untersuchungshaftbefehl .....	27
1. Dringender Tatverdacht .....	28
2. Haftgründe .....	28
■ Zusammenfassende Übersicht: Untersuchungshaft .....	32
II. Die vorläufige Festnahme .....	33
III. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung .....	35
■ Zusammenfassende Übersicht: Freiheitsentziehende Zwangsmittel .....	36
B. Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme .....	37
I. Durchsuchung beim Beschuldigten, § 102 StPO .....	37
Fall 12: Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss und Zufallsfunde .....	37
II. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO .....	38
III. Anordnungscompetenz, § 105 StPO .....	39
Fall 13: Kein Wiederaufleben der Eilanordnungscompetenz .....	40
IV. Durchsuchung zur Identitätsfeststellung .....	40
■ Zusammenfassende Übersicht: Durchsuchung .....	41
V. Herausgabe, Sicherstellung und Beschlagnahme .....	42
Fall 14: Kein Auskunftsrecht nach Zustellung .....	44
■ Zusammenfassende Übersicht: Herausgabe, Sicherstellung und Beschlagnahme .....	45
VI. Führerschein und Fahrerlaubnis .....	46
C. Zwangsweise Beobachtung und Untersuchung von Personen, §§ 81 ff. StPO .....	48
I. Unterbringung, § 81 StPO .....	48
II. Körperliche Untersuchung, § 81a StPO .....	48
Fall 15: Täuschung bei Blutprobe .....	49
III. Erkennungsdienstliche Behandlung, § 81b StPO .....	50
IV. Untersuchung anderer Personen, § 81c StPO .....	50
V. Molekulargenetische Untersuchung, §§ 81e ff. StPO .....	51
D. Überwachung und Einsatz technischer Mittel, §§ 100a ff. StPO .....	52
I. Telekommunikationsüberwachung .....	52
Fall 16: E-Mails beim Provider .....	53
II. Online-Durchsuchung, § 100b StPO .....	54
III. Akustische Wohnraumüberwachung, § 100c StPO .....	55
IV. Grenzen der Überwachung, § 100d StPO .....	55


V. Überwachung außerhalb von Wohnraum, §§ 100f, 100h StPO, und Observation, § 163f StPO .....	55
VI. Erhebung von Verkehrs- und Bestandsdaten, §§ 100g, 100j StPO .....	56
VII. Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten, § 100i StPO .....	59
■ Zusammenfassende Übersicht: Überwachung und Einsatz technischer Mittel .....	60
E. Verdeckte Ermittler, §§ 110a ff. StPO, V-Personen, noeP und legendierte Kontrollen .....	61
I. Voraussetzungen .....	61
II. Befugnisse .....	61
Fall 17: Abgenötigte Selbstbelastung .....	61
III. Vertrauenspersonen .....	62
IV. noeP .....	62
V. Legendierte Kontrollen .....	63
Fall 18: Kein Vorrang des Strafprozessrechts .....	63
F. Rechtsschutz gegen Zwangsmittel .....	64
<b>3. Abschnitt: Entschließung, Anklage und Hauptverhandlung</b> .....	66
A. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens .....	66
I. § 170 Abs. 2 StPO .....	66
II. § 153 StPO .....	67
III. § 153a StPO .....	67
IV. § 154 StPO .....	68
V. Sonderfall § 154a StPO .....	68
VI. Sonstige wichtige Einstellungsvorschriften .....	69
VII. Rechtsbehelfe gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft .....	69
Fall 19: Umdeutung .....	71
B. Die Erhebung der öffentlichen Klage .....	72
Fall 20: Mängel in der Umgrenzungsfunktion .....	73
C. Das Zwischenverfahren .....	75
D. Das Hauptverfahren .....	75
I. Die Hauptverhandlung .....	75
1. Aufruf der Sache .....	75
2. Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse .....	75
3. Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt .....	76
4. Positiv-/Negativattest .....	76
5. Vernehmung des Angeklagten zur Sache .....	76
6. Beweisaufnahme .....	76
Fall 21: Freibeweis bei Verwertungsverbot .....	77
7. Schlussvorträge und letztes Wort .....	77
Fall 22: Das (aller-)letzte Wort .....	77
8. Beratung und Urteilsverkündung .....	78
II. Beweisantrag und Beweisermittlungsantrag .....	78
Fall 23: Keine Unzulässigkeit bei strafbarem Aussageverhalten .....	80

III. Beweispersonen .....	85
Fall 24: Widerrufenes Geständnis .....	85
Fall 25: Vergesslicher Zeuge .....	86
IV. Beweisverbote .....	88
1. Beweiserhebungsverbote .....	88
2. Beweisverwertungsverbote .....	89
a) Selbstständige Beweisverwertungsverbote .....	89
aa) Tagebuchaufzeichnungen .....	90
bb) Selbstgespräche .....	90
Fall 26: Selbstgespräche und Kernbereich .....	90
cc) Heimliche Aufnahmen .....	91
dd) § 252 StPO .....	91
Fall 27: Übergebene Beweismittel .....	92
Fall 28: Spontanäußerung .....	92
Fall 29: Gestattung der Vernehmung bei Zeugnis-	
verweigerung .....	93
Fall 30: Gesperrte Aussage trotz richterlicher Vernehmung .....	94
b) Gesetzlich geregelte Beweisverwertungsverbote .....	94
aa) Uneingeschränkte Beweisverwertungsverbote .....	95
(1) Hörfälle .....	95
(2) Ausnutzen von Haftsituationen .....	95
(3) Spontanäußerungen und informatorische Befragung .....	96
(4) Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittler .....	96
Fall 31: Selbstbelastungsfreiheit gegenüber verdeckten	
Ermittlern .....	96
(5) Täuschung vs. kriminalistische List .....	98
bb) Eingeschränkte Beweisverwertungsverbote .....	98
cc) Beweisverwendungsverbote .....	100
c) Unselbstständige Beweisverwertungsverbote .....	100
■ Zusammenfassende Übersicht: Unselbstständige Beweisverwertungsverbote .....	101
aa) Rechtskreistheorie .....	102
bb) Schutzzweckgedanke .....	102
cc) Abwägungslehre .....	102
Fall 32: Hypothetischer Ersatzeingriff .....	103
Fall 33: Verstoß gegen den Richtervorbehalt des	
§ 105 Abs. 1 StPO .....	104
dd) Widerspruchslösung .....	105
ee) Typische Fehlerquellen: Belehrungsfehler .....	107
(1) Fehler bei der Beschuldigtenbelehrung .....	107
Fall 34: Abwägung bei Belehrungsverstoß .....	108
■ Zusammenfassende Übersicht: Fehler bei der Beschuldigtenbelehrung/	
-vernehmung .....	110
(2) Fehler bei der Belehrung von angehörigen Zeugen .....	110
(3) Fehler bei der Belehrung von auskunftsverweigerungs-	
berechtigten Zeugen .....	111

d) Fernwirkung von Beweisverwertungsverbotten .....	111
Fall 35: Fernwirkung bei rechtswidriger Durchsuchung .....	112
e) Früh- bzw. Vorauswirkung .....	113
V. Absprachen im Strafprozess .....	114
VI. Urteil .....	115
1. Reichweite und Grenzen der richterlichen Kognitionspflicht .....	116
Fall 36: Prozessualer Tatbegriff bei Erfolgsdelikten .....	116
Fall 37: Prozessuale Tat bei Tötungshandlungen zum Nachteil mehrerer .....	117
2. Inhalt des Urteils .....	118
a) Prozessurteil .....	118
b) Sachurteil .....	118
<b>2. Teil: Instanzenzug und Rechtsmittel .....</b>	<b>122</b>
A. Allgemeine Vorschriften .....	122
Fall 38: Reformatio in peius und Zurückverweisung .....	123
B. Instanzenzug .....	124
I. Eingangsinstantz .....	124
II. Rechtsmittelweg .....	125
III. Berufung .....	126
1. Annahmeberufung .....	126
2. Form und Frist .....	126
3. Berufungshauptverhandlung .....	126
IV. Revision .....	127
1. Form und Frist von Einlegung und Begründung .....	127
2. Revisionsgründe .....	128
a) Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse .....	128
b) Verfahrensfehler .....	129
aa) Absolute Revisionsgründe .....	129
(1) § 338 Nr. 1 StPO: Vorschriftswidrige Besetzung .....	129
(2) § 338 Nr. 2 StPO: Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters .....	130
(3) § 338 Nr. 3 StPO: Der abgelehnte Richter .....	130
(4) § 338 Nr. 4 StPO: Unzuständigkeit des Gerichts .....	130
(5) § 338 Nr. 5 StPO: Vorschriftswidrige Abwesenheit .....	131
(6) § 338 Nr. 6 StPO: Ungesetzliche Beschränkung der Öffentlichkeit .....	131
(7) § 338 Nr. 7 StPO: Fehlende oder verspätete Urteils- begründung .....	131
(8) § 338 Nr. 8 StPO: Unzulässige Beschränkung der Verteidigung .....	132
bb) Relative Revisionsgründe .....	132
c) Verletzung sachlichen Rechts .....	133
3. Entscheidung des Revisionsgerichts .....	134
V. Beschwerde .....	134

<b>3. Teil: Besondere Rechtsbehelfe</b> .....	136
A. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	136
B. Wiederaufnahme des Verfahrens .....	137
I. Zulässigkeitsprüfung (sog. Additionsverfahren) .....	137
II. Begründetheitsprüfung (sog. Probationsverfahren) .....	137
<b>4. Teil: Besondere Verfahrensarten</b> .....	138
A. Die Privatklage .....	138
B. Die Nebenklage .....	139
C. Das Strafbefehlsverfahren .....	139
D. Das beschleunigte Verfahren .....	141
<b>5. Teil: Rechtskraft</b> .....	143
A. Die formelle Rechtskraft .....	143
B. Die materielle Rechtskraft .....	143
I. Strafklageverbrauch .....	143
II. Prozessurteile .....	144
III. Nichtigkeitsurteile .....	145
IV. Rechtskraft des Strafbefehls .....	145
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	147


## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examenklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examenklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.  
Leseproben und Bestellungen: [shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)


**Lehrbücher:**

- Roxin/Schünemann                      Strafverfahrensrecht, Studienbuch,  
30. Auflage 2022
- Krüger/Schäffer                          Strafrecht AT 1,  
22. Auflage 2025

**Kommentare:**

- Fischer                                      Strafgesetzbuch,  
63. Auflage 2026
- Karlsruher Kommentar                zur Strafprozessordnung,  
9. Auflage 2023  
(zit.: KK/Bearbeiter)
- Löwe/Rosenberg                        Die Strafprozessordnung und das  
Gerichtsverfassungsgesetz  
Band 1 (Einleitung, §§ 1–47),  
27. Auflage 2016  
Band 2 (§§ 48–93),  
27. Auflage 2017  
Vierter Band (§§ 102–111q)  
28. Auflage 2025  
Fünfter Band (§§ 112–136a)  
28. Auflage 2025  
Sechster Band (§§ 212–255a)  
27. Auflage 2019

- Siebender Band (§§ 151–157)  
28. Auflage 2025
- Band 7/2 (§§ 312–373a),  
26. Auflage 2013  
(zit.: LR/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4,  
5. Auflage 2025  
(zit.: MünchKomm-StGB/Bearbeiter)
- zur StPO, Band 2  
2. Auflage 2024  
(zit.: MünchKomm-StPO/Bearbeiter)
- Schmitt/Köhler Strafprozessordnung,  
68. Auflage 2025  
(zit.: Schmitt/Köhler)
- Schönke/Schröder Strafgesetzbuch,  
30. Auflage 2019  
(zit.: Sch/Sch/Bearbeiter)

## 1. Teil: Strafverfahrensrecht im Staatsexamen

Die Bedeutung des Strafverfahrensrechts für beide juristische Examina wird von den Kandidaten oft unterschätzt. Die Landesgesetze und -verordnungen bezeichnen – stark unterschiedlich in der Formulierung – als Gegenstand der Pflichtfachprüfung im Strafprozessrecht meist Verfahrensgrundsätze, Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten, Festnahme und Untersuchungshaft, sonstige Zwangsmittel, Beweisaufnahme und Beweisverbote sowie Instanzenzug und Rechtskraft.

Im ersten Staatsexamen kommt das Strafverfahrensrecht in erster Linie im Rahmen von Zusatzfragen nach dem materiell-rechtlichen Gutachten zur Strafbarkeit vor, die in der Regel knapp im Urteilsstil beantwortet werden können. Die Art entspricht den in diesem Skript dargestellten „Fällen“. Es ist auch möglich, dass es der Klausursachverhalt erfordert, über die StPO in die materiell-rechtliche Prüfung einzusteigen, z.B. wenn nicht nach der Strafbarkeit gefragt wird, sondern danach, ob Haftbefehlsantrag gestellt werden kann. Ferner kommt es häufig vor, dass im Rahmen einer materiell-rechtlichen Prüfung strafprozessuale Fragen geklärt werden müssen. Eine sachgerechte Prüfung eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte ohne Kenntnisse der StPO ist oft nicht möglich, insbesondere wenn über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 S. 1 StGB entschieden werden soll. Auch enthält die StPO diverse Rechtfertigungsgründe, z.B. § 127 StPO hinsichtlich der vorläufigen Festnahme. Nicht vergessen werden sollte, dass auch in der mündlichen Prüfung häufig Fragen aus dem Verfahrensrecht gestellt werden.

Dass die Bedeutung des Strafprozessrechts im zweiten Staatsexamen noch ansteigt, liegt auf der Hand. Ohne profunde Kenntnis über den Regelungsgehalt der StPO ist die Bewältigung einer staatsanwaltschaftlichen Abschlussklausur kaum möglich. Ein Urteil in Strafsachen setzt selbstverständlich voraus, dass sich der Verfasser in diesem Rechtsgebiet nicht nur materiell-rechtlich auskennt, und eine Revisionsklausur ohne Strafverfahrensrecht ist geradezu undenkbar. Hinzu kommen die Fragen, die sich bei der Aktenbearbeitung in der Referendarstation stellen können.

### 1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick

Mit der Tat entsteht der **staatliche Strafanspruch** gegen den Täter. Das materielle Strafrecht (StGB und Nebenstrafgesetze) bestimmt die Voraussetzungen für das Entstehen des Strafanspruchs. Wie eine Straftat verfolgt wird, d.h. welche Maßnahmen zur Erforschung und Urteilsfindung zulässig sind, ist im Strafverfahrensrecht normiert. Das Strafverfahrensrecht regelt – von einigen Ausnahmen abgesehen – nur ein **repressives** Vorgehen (Erforschung und Ahndung von Straftaten). Hingegen ist ein **präventives** Vorgehen (zur Gefahrenabwehr) in den Polizeigesetzen der Bundesländer normiert. Allgemeine Anweisungen enthalten die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (**RiStBV**; abgedruckt in „Schmitt/Köhler“, Anh. 3). Es handelt sich aber nur um eine interne Anleitung und richtet sich in erster Linie an den Staatsanwalt (StA), einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter (vgl. Einleitung RiStBV). Daneben enthält die MiStra Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen, z.B. an Dienstvorgesetzte von Beamten, Beschäftigte im öffentlichen Dienst, ferner in Verfahren gegen Richter, Soldaten, Zivildienstleistende, Geistliche, Notare, Ärzte, in Jugendsachen an die Jugendgerichtshilfe, an das Ausländeramt bei Strafverfahren gegen Ausländer usw.

1

## A. Ablauf des Strafverfahrens im Überblick

- 2 **Ausgangspunkt** des Strafverfahrens **ist die Tat im prozessualen Sinne**. Der prozessuale Tatbegriff i.S.v. §§ 155, 264 StPO ist weiter als der materiell-rechtliche Tatbegriff i.S.v. §§ 52, 53 StGB. Gemeint ist der gesamte Sachverhalt, der nach der Lebensauffassung bei natürlicher Betrachtungsweise zusammengehört (s. zum prozessualen Tatbegriff Rn. 251 ff.).

Das Strafverfahren besteht aus zwei Teilen, nämlich dem Erkenntnisverfahren (§§ 1–444 StPO) und dem Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO). Für die Examina von Bedeutung ist ersteres. Das Erkenntnisverfahren kann in folgende Abschnitte unterteilt werden:

- Vorprüfung (§ 152 StPO)
- Ermittlungsverfahren (§§ 160–177 StPO)
- Zwischenverfahren (§§ 199–211 StPO)
- Hauptverfahren (§§ 213–295 StPO)
- ggf. inkl. Rechtsmittel (§§ 312–358 StPO)

Führt das Erkenntnisverfahren zu einer vollstreckbaren Entscheidung, schließt sich das Vollstreckungsverfahren an (§§ 449 ff. StPO).

### I. Vorprüfung

- 3 Gemäß § 152 Abs. 2 i.V.m. § 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen. Maßgebend ist, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorgetragen werden oder sonst ersichtlich sind. Dieser **Anfangsverdacht** muss in konkreten Tatsachen bestehen, vage Anhaltspunkte oder Vermutungen reichen nicht aus. Bei der Beurteilung des Anfangsverdachts besteht kein Ermessen, wohl aber ein gewisser Beurteilungsspielraum. Ausreichend ist, wenn es **nach kriminalistischen Erfahrungen möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt**.<sup>1</sup> Erst die Bejahung des Anfangsverdachts eröffnet der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, von den Ermittlungsmöglichkeiten der StPO Gebrauch zu machen. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt insoweit nicht. Der mitunter verwendete Begriff „Vorprüfungsverfahren“ ist irreführend, weil die StPO keine Verfahrensvorschriften enthält, sondern nur davon ausgeht, dass der Anfangsverdacht von Staatsanwaltschaft oder Polizei geprüft und bejaht worden ist. Gleichwohl besteht Einigkeit, dass auch ohne gesetzliche Regelung Vorermittlungen möglich sind. Diese dienen der Klärung, ob aufgrund vorliegender tatsächlicher Anhaltspunkte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlasst ist. In Betracht kommen insbesondere informatorische Befragungen oder die Einsichtnahme in freiwillig herausgegebene Unterlagen. Ein förmliches Vorermittlungsverfahren gibt es indes nicht.<sup>2</sup>

**Beispiel:** Gegen eine Person wird Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetruges erstattet. Der Sachvortrag ist nicht ganz eindeutig und es werden auch nicht alle maßgeblichen Schriftsätze in Ablichtung beigelegt. Um zu klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, kann der Staatsanwalt

---

1 Schmitt/Köhler § 152 Rn. 4 m.w.N.

2 Schmitt/Köhler § 152 Rn. 4b.

die Zivilakten beziehen und Einsicht nehmen. Erweisen sich die Vorwürfe bereits jetzt als abwegig, kann er noch immer von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand nehmen.

## II. Ermittlungsverfahren

Werden Ermittlungen eingeleitet, hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt aufzuklären, wobei sie nicht nur die zur Be-, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat, § 160 StPO. Richten sich diese gegen eine namentlich benannte Person, wird diese zum **Beschuldigten** (vgl. zu den Bezeichnungen in den jeweiligen Verfahrensstadien § 157 StPO). Diesen Status behält sie, bis entweder Anklage erhoben wird, oder die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen einstellt. Die Polizei ist rechtlich nicht in der Lage, den Beschuldigten aus seinem Status zu entlassen.

4

Die Ermittlungen dauern bis zur sog. „**Entschließung gemäß § 170 StPO**“ an. Bieten hiernach die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, geschieht dies durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht. Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Im Rahmen der Entschließung wird vom Staatsanwalt prognostiziert, wie das Gericht nach Aktenlage entscheiden wird. Gemäß § 203 StPO wird es die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, wenn **hinreichender Tatverdacht** besteht, also die **Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlicher als der Freispruch ist**.

Im Rahmen der Ermittlungen hat der Staatsanwalt eine ganze Reihe von Ermittlungsmöglichkeiten, die er auch an die Polizei delegieren kann (§ 161 StPO). Die Staatsanwaltschaft wird allgemein als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet, aber auch als „Kopf ohne Hände“, da sie keinen eigenen Polizeiuinterbau hat. Allerdings sind die Beamten und Behörden des Polizeidienstes nach § 161 S. 2 StPO verpflichtet, den Aufträgen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Eine besondere Stellung kommt den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft i.S.d. § 152 GVG zu. Diese haben weitergehende Anordnungsbefugnisse als die sonstigen Beamten des Polizeidienstes. Die StPO normiert in diversen Fällen, dass bei einigen Eingriffsmöglichkeiten unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen ausreicht, so z.B. bei der Beschlagnahme (§ 98 StPO) oder der Durchsuchung (§ 105 Abs. 1 S. 1 StPO). Welche Beamten Ermittlungspersonen sind, regelt nach § 152 Abs. 2 GVG das jeweilige Landesrecht.

5

Zu den Ermittlungsinstrumenten zählen die Beschuldigtenvernehmung (§§ 163a, 136 StPO), Zeugenvernehmung (§§ 161a StPO), Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO), Sicherstellung und Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO), Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO), Online-Durchsuchung (§ 100b StPO), die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO), Überwachung außerhalb von Wohnräumen (§ 100h StPO), spezielle Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i StPO), Bestandsdatenauskunft (§ 100j StPO) und vieles mehr. Besonders invasive Maßnahmen sind der Entzug der Freiheit des Beschuldigten durch die Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO. Diese beiden Maßnahmen setzen einen gesteigerten Verdachtsgrad voraus, nämlich den **dringenden Tatverdacht**. Dieser besteht, wenn die **ganz überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer**

**einer verfolgbaren Straftat ist.** Hierin ist allerdings nicht der hinreichende Tatverdacht enthalten, da der dringende Tatverdacht in der Regel am Anfang des Ermittlungsverfahrens geprüft wird, der hinreichende dagegen am Ende.

### III. Zwischenverfahren

- 6 Im Zwischenverfahren gemäß §§ 199 ff. StPO überprüft das Gericht, ob die Entschließung der Staatsanwaltschaft richtig gewesen ist, also ob hinreichender Tatverdacht besteht. Das Gericht kann gemäß § 202 StPO selbst Beweiserhebungen anordnen. Ist der **Angeschuldigte**, wie er im Zwischenverfahren genannt wird, hinreichend verdächtig, eröffnet das Gericht gemäß § 203 StPO das Hauptverfahren, ggf. gemäß § 207 Abs. 2 StPO mit Änderungen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die Verfahrensherrschaft bei der Staatsanwaltschaft, da so lange noch eine Rücknahme der Anklage und eine Einstellung des Verfahrens durch sie möglich ist. Auch eine Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten (§§ 153 ff. StPO) ist immer noch möglich, z.B. wenn sich die Schwere der Tat nach Anklageerhebung anders darstellt als vorher.

**Beispiel:** Gegen A wird Anklage wegen Diebstahls (Schaden: 100 €) erhoben. Die Anklageschrift kann ihm nicht zugestellt werden, weil er unbekanntes Aufenthaltsort hat. Das Verfahren wird zunächst gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt und der Angeschuldigte zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Durch den Zeitablauf sinkt der staatliche Sanktionsanspruch kontinuierlich. Es ist durchaus denkbar, nicht bis zur (absoluten) Verjährung abzuwarten, sondern z.B. drei Jahre nach Anklageerhebung davon auszugehen, dass nun kein öffentliches Verfolgungsinteresse mehr besteht. In diesem Fall kann das Verfahren wieder aufgenommen und gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

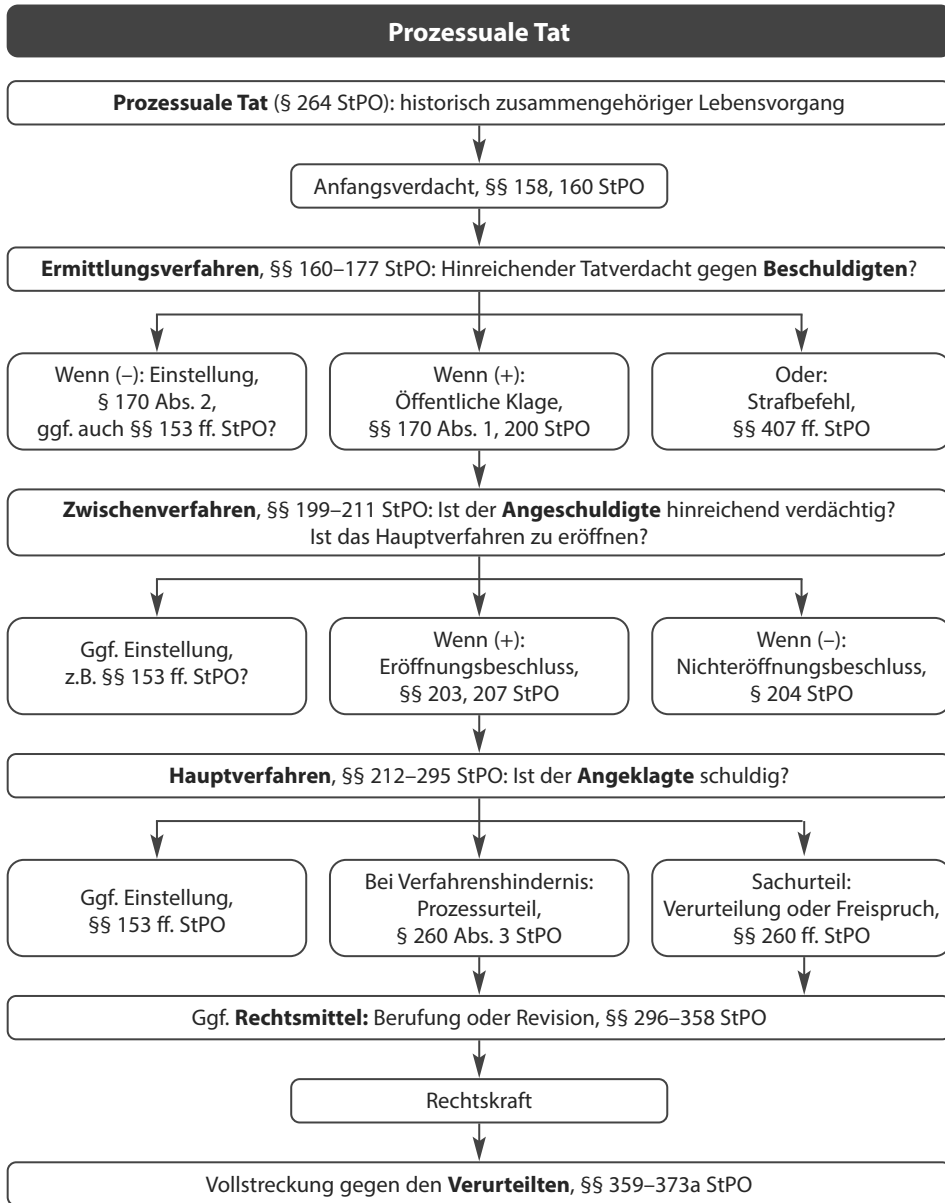
**Weiteres Beispiel:** Gegen B wird Anklage wegen Körperverletzung erhoben. Unmittelbar darauf wird er in anderer Sache wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Da die Verurteilung wegen Körperverletzung nicht zu einem wesentlichen Mehr führen würde, kann jetzt auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

### IV. Hauptverfahren

- 7 Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, wird der Angeschuldigte gemäß § 157 StPO zum **Angeklagten**. Das Hauptverfahren besteht zunächst aus der Vorbereitung der **Hauptverhandlung** gemäß §§ 213 ff. StPO und der Hauptverhandlung selbst (§§ 226 ff. StPO). Mit dem Urteil und seiner mündlichen Begründung (§§ 260 ff. StPO) sowie ggf. ergänzenden Beschlüssen endet die Instanz, das Hauptverfahren selbst erst mit Rechtskraft des Urteils. Bis zu diesem Zeitpunkt sind noch die **Rechtsmittel** der Berufung und der Revision möglich. Daraus folgt, dass die Rechtsmittel Teil des Hauptverfahrens sind und kein selbstständiger Verfahrensabschnitt.

### V. Vollstreckungsverfahren

- 8 Ist das Urteil rechtskräftig und enthält es einen vollstreckungsfähigen Inhalt, folgt das Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 449 ff. StPO. Die Staatsanwaltschaft führt die Vollstreckung in Erwachsenenstrafsachen durch.



<b>Herausgabe, Sicherstellung und Beschlagnahme</b>					
	<b>Erfordern der Herausgabe von Beweismitteln, § 95 StPO</b>	<b>Formlose Sicherstellung von Beweismitteln, § 94 Abs. 1 StPO</b>	<b>Beschlagnahme von Beweismitteln, § 94 Abs. 2 StPO</b>	<b>Beschlagnahme von Post im Gewahrsam von Postunternehmen, Auskunft über Sendungen von und an den Beschuldigten, § 99 StPO</b>	<b>Einstweilige Beschlagnahme von Zufallsfunden, § 108 StPO</b>
<b>Grund/Zweck</b>	Sicherung von Beweismitteln	Sicherung von Beweismitteln	Sicherung von Beweismitteln	Sicherung von Beweismitteln	Prüfung, ob Zufallsfund sicherzustellen ist
<b>Anordnungszuständigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Richter</li> <li>■ Bei Gefahr im Verzug StA und Polizei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Richter</li> <li>■ StA, Polizei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Richter</li> <li>■ Bei Gefahr im Verzug auch StA und Ermittlungspersonen (§ 98 Abs. 1 S. 1 StPO) – vgl. zur richterlichen Bestätigung bei Eilanordnungen § 98 Abs. 2 S. 1 StPO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gericht</li> <li>■ Bei Gefahr im Verzug auch StA (§ 100 Abs. 1 StPO) – vgl. zur richterlichen Bestätigung bei Eilentscheidungen § 100 Abs. 2 StPO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Richter</li> <li>■ StA, Polizei</li> </ul>
<b>Verdachtsstufe</b>	Anfangsverdacht	Anfangsverdacht	Anfangsverdacht	Anfangsverdacht	ungewisser Verdacht (unterhalb Anfangsverdacht)
<b>Spezielle Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gewahrsam des Betroffenen</li> <li>■ Als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Freiwillige Herausgabe durch Gewahrsamsinhaber</li> <li>■ Gewahrsamsinhaber unbekannt oder gewahrsamslose Sache</li> <li>■ Als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gewahrsamsinhaber verweigert freiwillige Herausgabe</li> <li>■ Als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Post an den Beschuldigten, von ihm herrührend oder für ihn bestimmt; als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung</li> <li>■ Umfang der Auskunft gemäß Abs. 1 Nr. 1–6</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gegenstände bei Gelegenheit einer Durchsuchung, die keine Gebäudedurchsuchung i.S.d. § 103 Abs. 1 S. 2 StPO ist, gefunden</li> <li>■ In keiner Beziehung zum eigentlichen Verfahren</li> <li>■ Deuten auf Begehung einer anderen Straftat hin</li> </ul>
<b>Verhältnismäßigkeit</b>	Zur Erreichung des Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen				

## VI. Führerschein und Fahrerlaubnis

- 88** Bei Führerscheinen ist zu unterscheiden: Soll der Führerschein **als Beweismittel** sichergestellt werden, z.B. wegen des Verdachts eines Urkundendelikts, gelten die allgemeinen Regeln gemäß § 94 Abs. 1 und 2 StPO. Geht es aber um ein Verkehrsdelikt und kommt der Führerschein nicht als Beweismittel, sondern als **Einziehungsgegenstand** in Betracht (§ 69 Abs. 3 S. 2 StGB), kann er nach § 94 Abs. 3 StPO ebenfalls beschlagnahmt werden.
- Wird eine Sache eingezogen, verliert der bisherige Inhaber sein Eigentum und dieses geht an den Staat über. Führerscheine werden in diesem Fall vernichtet; anders als beim Fahrverbot gemäß § 44 StGB erhält der Beschuldigte das Schriftstück nicht zurück.
- 89** **1.** Die Beschlagnahme ist z.B. bei einer Verkehrskontrolle durch die Polizei gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 StPO vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug besteht. An sich bedeutet „Gefahr im Verzug“ i.S.d. § 98 Abs. 1 StPO, dass wegen des Zeitablaufs bis zu einer richterlichen Beschlagnahmeanordnung der Verlust des Beweismittels zu befürchten wäre. Bei der Beschlagnahme eines Führerscheines genügt es demgegenüber jedoch auch, dass die Gefahr besteht, der Verdächtige werde ohne die Abnahme des Führerscheins **weitere Trunkenheitsfahrten** unternehmen oder sonst Verkehrsvorschriften **in schwerwiegender Weise verletzen**.<sup>101</sup>
- 90** **2.** Da die Beschlagnahme des Papiers das Recht zum Führen eines Kfz – abgesehen von § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG<sup>102</sup> – nicht berührt und § 98 Abs. 2 StPO hierüber nichts enthält, bedarf es im Hinblick auf die Fahrerlaubnis einer gesonderten Regelung: § 111a StPO. Hiernach kann der Richter dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB entzogen werden wird, Abs. 1. An die Stelle der richterlichen Entscheidung nach § 98 Abs. 2 StPO über die Beschlagnahme des Führerscheins (also der Sache) tritt gemäß § 111a Abs. 4 StPO die richterliche Entscheidung über die **vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis** (also der Berechtigung). Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wirkt gemäß Abs. 3 S. 1 zugleich als **Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme** eines deutschen Führerscheins. Dies erfordert **dringenden Tatverdacht** wie beim Untersuchungshaftbefehl und einen **hohen Grad von Wahrscheinlichkeit**, dass das Gericht den Beschuldigten für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen wird.
- 91** **3. Endgültig entzogen** wird die Fahrerlaubnis erst später im rechtskräftigen Strafurteil, § 69 Abs. 3 StGB, wenn sich aus der Tat ergibt, dass der Beschuldigte ungeeignet zum Führen von Kfz ist, § 69 Abs. 1 StGB.<sup>103</sup> Gleichzeitig wird eine **Sperrfrist** gemäß § 69a StGB angeordnet, innerhalb derer die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, wird gemäß § 69a Abs. 1 S. 3 StGB gleichwohl eine isolierte Sperre angeordnet.

<sup>101</sup> BGHSt 22, 385; Roxin/Schünemann § 34 Rn. 6 ff., Rn. 29.

<sup>102</sup> Wird die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, ist § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG mit seinem höheren Strafrahmen anzuwenden.

<sup>103</sup> Ausführlich BGH NStZ 2004, 86, 87 ff.; Lenhart NJW 2004, 191.

**4.** Von der Sperre können gemäß § 69a Abs. 2 StGB bestimmte **Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen** werden (z.B. Lkw bei Berufskraftfahrern<sup>104</sup>), wenn dadurch der Zweck der Maßregel nicht gefährdet wird. Der Führerschein wird gleichwohl eingezogen, die Beschränkung der Sperre eröffnet der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, für die ausgenommenen Fahrzeugarten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

92

Dies wird flankiert von § 111a Abs. 1 S. 2 StPO. Hiernach können von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden, wenn bestimmte Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Trotz Beschränkung wird der Führerschein in amtliche Verwahrung genommen. Die Verwaltungsbehörde muss aber alsbald einen Ersatzführerschein für die bestehen gebliebene Fahrerlaubnis ausstellen.<sup>105</sup>

**5.** Bei **ausländischen Führerscheinen** gelten folgende Regeln:

93

Handelt es sich um eine Fahrerlaubnis aus der EU oder einem EWR-Staat und hat der Inhaber seinen Hauptwohnsitz im Inland, gelten gemäß § 111a Abs. 3 S. 2 StPO keine Besonderheiten. Anders dagegen liegt es, wenn der Inhaber keinen Wohnsitz in Deutschland hat.<sup>106</sup> Andere ausländische Führerscheine können gemäß § 69b Abs. 1 StGB mit der Wirkung eines Fahrverbots in der Bundesrepublik Deutschland entzogen werden. Die vorläufige Entziehung wird gemäß § 111a Abs. 6 StPO dadurch vollzogen, dass der Führerschein zunächst beschlagnahmt und die Entziehung darauf vermerkt wird. Dann wird der Führerschein mit dem Vermerk zurückgegeben.

### Führerschein und Fahrerlaubnis

Beschlagnahme des Papiers		Entziehung der Berechtigung	
Als Beweismittel	weil Einziehung zu erwarten ist (§ 69 Abs. 3 S. 2 StGB)	Vorläufig	Endgültig
<p>Z.B. bei Urkundsdelikten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ § 94 Abs. 1 StPO, wenn gewahrsamslos oder freiwillige Herausgabe</li> <li>■ § 94 Abs. 2 StPO: Beschlagnahme</li> <li>■ Zuständigkeit: § 98 Abs. 1 StPO</li> </ul>	<p>Z.B. bei Trunkenheitsfahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ § 94 Abs. 1 und 2 gelten gemäß § 94 Abs. 3 StPO entsprechend</li> <li>■ Richterliche Bestätigung gemäß § 111a Abs. 3 S. 1 StPO</li> </ul>	§ 111a Abs. 1 S. 1 StPO	§§ 69, 69a StGB: Fahrerlaubnis wird entzogen, Führerschein eingezogen, Sperrfrist für die Neuerteilung

<sup>104</sup> Vgl. Fischer § 69a Rn. 29 f. m.w.N.

<sup>105</sup> Schmitt/Köhler § 111a Rn. 4 m.w.N.

<sup>106</sup> Anders liegt es, wenn der Inhaber eines solchen Führerscheins keinen Wohnsitz in Deutschland hat, EuGH NJW 2021, 1805; EuGH (1. Kammer), Urt. v. 29.04.2021 – C-56/20 (AR/Stadt Pforzheim), BeckRS 2021, 8903.

### Wichtige Beweiserhebungsverbote

Situation	Vorschrift	Besonderheiten
Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung durch Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung, akustische Wohnraumüberwachung	§ 100d Abs. 1 StPO	Abhören/Aufzeichnen unverzüglich unterbrechen, Aufzeichnungen unverzüglich löschen
Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden	§ 136a Abs. 3 S. 2 StPO	Zustimmung des Vernommenen unbeachtlich
Erkenntnisse aus dem Verfahren gegen eine in § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 StPO genannte Person, Rechtsanwalt usw., über die der Betroffene das Zeugnis verweigern dürfte	§ 160a Abs. 1 S. 2 StPO	Ermittlungsmaßnahme selbst bereits unzulässig, Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen
Vorhalt/Verwendung zum Nachteil von vorherigen getilgten/tilgungsreifen Verurteilungen	§ 51 BZRG	
Verlesungsverbot als Ersetzung von Zeugenaussagen	§ 250 S. 2 StPO	Ausnahmen in §§ 251, 253–256 StPO

## 2. Beweisverwertungsverbote

**Beweisverwertungsverbote** führen dazu, dass die ermittelten Tatsachen **nicht zum Gegenstand der Beweiswürdigung gemacht werden dürfen**. Dabei können sich Beweisverwertungsverbote u.U. aus Beweiserhebungsverboten ergeben, müssen es aber nicht. Demgegenüber können Verwertungsverbote auch ohne Rechtsverstoß bei der Beweisgewinnung bestehen. Es handelt sich bei Beweiserhebungs- und -verwertungsverboten also nicht um gegensätzliche Begriffe, vielmehr besteht eine Schnittmenge. Nicht wenige Beweisverwertungsverbote sind gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, sondern von der Rspr. entwickelt worden.

### a) Selbstständige Beweisverwertungsverbote

Von selbstständigen Beweisverwertungsverboten spricht man, wenn das Beweismittel zwar auf rechtsfehlerfreie Weise gewonnen wurde, aber aus anderen Gründen unverwertbar ist.<sup>215</sup>

Wird bei der Beweiserhebung oder -verwertung unzulässig in Grundrechte des Beschuldigten oder anderer Personen eingegriffen, kann das betreffende Beweismittel nicht zur Urteilsfindung herangezogen werden. Hier ist die vom BVerfG zu Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 GG entwickelte **Drei-Sphären-Theorie**<sup>216</sup> von besonderer Bedeutung: Staatliche Eingriffe in die sog. **Sozialsphäre** sind uneingeschränkt zulässig. Eingriffe in die **Privatsphäre** sind möglich, wenn bei Abwägung des Rechts auf Privatheit mit den

<sup>215</sup> LR/Cirener/Sander § 252 Rn. 1.

<sup>216</sup> BVerfGE 34, 238, 245.

ressen einer funktionstüchtigen Rechtspflege sind gegen das Gewicht des Verfahrensverstößes und dessen Bedeutung für die Individualinteressen des Beschuldigten umfassend abzuwägen.<sup>258</sup>

Nur bei besonders schwerwiegenden Fehlern besteht ein absolutes Beweisverwertungsverbot, bei dem es keiner Abwägung bedarf, z.B. bei Verstößen gegen § 136 Abs. 1 S. 2 StPO (vgl. Rn. 235).<sup>259</sup>

Ein von der Rspr. gelegentlich verwendetes Argumentationsmittel ist der bereits angesprochene **hypothetische Ersatzeingriff**.<sup>260</sup> 226

### Fall 32: Hypothetischer Ersatzeingriff

Der jüngst aus der Strafhaft entlassene A, der wegen BtM-Handels eine Freiheitsstrafe verbüßt hatte, verschaffte sich 100g Methamphetamin, um dieses portionsweise zu verkaufen. Er legte die Drogen in eine Geldkassette zusammen mit einem Zettel, auf dem Geldbeträge notiert waren. Die verschlossene Geldkassette steckte er in einen Rucksack, in dem sich auch sein Entlassungsschein der JVA befand. Dann fuhr er mit einem Pkw der J in Richtung der Straße „Am B ...“, einem bekannten Drogenumschlagplatz. In der Straße kam ihm eine Polizeistreife entgegen. Die Beamten beschlossen, eine Fahrzeugkontrolle durchzuführen, weil ihnen der Pkw an diesem Ort zur Nachtzeit verdächtig vorkam. Da A mit dem Pkw nicht an der Streife vorbeikam, stieg er aus und rannte fort, wobei er im Lauf den Wagen per Funkfernbedienung verriegelte. Das Fahrzeug wurde zunächst überwacht, dann aber zur Verwahrstelle gebracht. Die Halterin des Pkw J wurde telefonisch befragt und erklärte, dass sie die Wegnahme des Fahrzeugschlüssels und die Benutzung des Fahrzeugs noch nicht bemerkt hatte. Daraufhin wurde auf Anordnung von PHM S die Seitenscheibe eingeschlagen und der Rucksack entnommen. Im Rucksack wurde der Entlassungsschein mit den Personaldaten des A aufgefunden. Nach Rücksprache mit dem Bereitschaftsstaatsanwalt wurde auch die Geldkassette aufgebrochen und der Inhalt sichergestellt. Können die aufgefundenen Beweismittel verwertet werden?

Der BGH hat die Durchsuchung des Wagens für zulässig gemäß § 163b Abs. 1 S. 3 StPO erachtet. Hiernach ist die Durchsuchung der Person des Beschuldigten und der mitgeführten Sachen gestattet, wenn ein Verdacht für eine Straftat vorliegt und die Identität des Verdächtigen festgestellt werden muss. Die Vorschrift gestattet allerdings nicht die Öffnung der Geldkassette. Hierfür wäre gemäß §§ 102, 105 StPO ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich gewesen. Dieser ist nicht eingeholt worden, obwohl keine Gefahr im Verzug bestand. Damit ist ein Beweiserhebungsverbot gegeben. Die Abwägung des BGH hat ergeben, dass der Verfahrensfehler die Rechte des A bei der Beweisgewinnung nicht erheblich beeinträchtigt hat und das Interesse an der Verwertung der in der Geldkassette gefundenen Sachbeweise überwiegt. Dabei fällt ins Gewicht, dass es um den schwerwiegenden Vorwurf des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge geht und der Angeklagte einschlägig vorbestraft ist. Es ist auch 227

258 BGHSt 38, 214, 219 f.; 42, 139, 157; LR/Gössel Einl. Abschn. L Rn. 18 f. m.w.N.

259 Vgl. BGH, Beschl. v. 06.02.2018 – 2 StR 163/17, BeckRS 2018, 7658.

260 BGH NJW 2003, 2034; NSTZ 2016, 551 = RÜ 2016, 441.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Absprachen .....	245	gesetzlich geregelte .....	212
Abwesenheit, vorschriftswidrige .....	281	selbstständige .....	200
Adhäsionsverfahren .....	49	uneingeschränkte .....	213
agent provocateur .....	217	unselbstständige .....	222
Akkusationsprinzip .....	12	Blutprobe .....	96
Akustische Wohnraumüberwachung .....	113	<b>Darknet</b> .....	118
Allgemeinkundigkeit .....	179	Darstellungsmangel .....	286
Anfangsverdacht .....	3	Deal .....	245
Angeklagter .....	7, 33	Devolutiveffekt .....	259
Angeschuldigter .....	6, 33, 151	Dienstaufsichtsbeschwerde, sachliche .....	149
Anklagesatz .....	152	Dringender Tatverdacht .....	5, 54
Anklageschrift .....	152	Durchsuchung bei anderen Personen .....	76
Annahmeverbarung .....	269	Durchsuchung beim Beschuldigten .....	73
Anordnungscompetenz .....	77	Durchsuchung zur Identitätsfeststellung .....	80
Arztvorbehalt .....	99	<b>Einsatz technischer Mittel</b> .....	107
Auskunftsverweigerungsrecht .....	44	Einstellung .....	138
<b>Bedeutungslosigkeit</b> .....	180	E-Mail-Bestand .....	85
Befragung, informatorische .....	216	Entscheidung des Revisionsgerichts .....	287
Belehrung, qualifizierte .....	235	Entschließung .....	4, 137
Belehrungsfehler .....	235	Erkenntnisverfahren .....	2
Berufung .....	268	Erkennungsdienstliche Behandlung .....	102
Berufungshauptverhandlung .....	271	Ermittler, verdeckte .....	217
Beschlagnahme .....	83	Ermittlungsmöglichkeiten .....	4
Beschlagnahmefreiheit .....	84	Ermittlungsverfahren .....	32
Beschleunigungsgrundsatz .....	15	Ersatzeingriff	
Beschränkung der Öffentlichkeit .....	282	hypothetischer .....	226
Beschuldigte .....	33	Erstes Staatsexamen .....	1
Beschuldigtenbegriff		Erwiesenheit .....	181
subjektiv-objektiver .....	34	Eventualbeweis Antrag .....	176
Beschuldigtenbelehrung .....	235	<b>Fahrerlaubnis</b> .....	88
Beschuldigter .....	4	Fernwirkung .....	242
Beschwerde .....	261	Festnahme, vorläufige .....	52
Beschwerde .....	288	Flucht .....	55
Bestandsdaten .....	124	Fluchtgefahr .....	55
Betroffen auf frischer Tat .....	65	Freibeweis .....	18
Beweisantizipation .....	174	Frühwirkung .....	244
Beweisantrag .....	168	Fruit of the poisonous tree-doctrine .....	242
Beweisbedürftigkeit .....	171	Führerschein .....	88
Beweiserhebung, unzulässige .....	177	Funkzellenabfrage .....	122
Beweiserhebungsverbote .....	198	<b>Gefahr im Verzug</b> .....	77
relative .....	198	Gerichte .....	32
Beweisermittlungsantrag .....	168	Gerichtskundigkeit .....	179
Beweismethodenverbote .....	198	Geschäftsverteilungsplan .....	277
Beweismittel, präsente .....	175, 187	Grenzen der Überwachung .....	114
Beweismittelverbote .....	198	Großer Lauschangriff .....	113
Beweisperson .....	188	Grundsatz der freien Beweiswürdigung .....	22
Beweisthemenverbote .....	198	Grundsatz der Öffentlichkeit .....	17
Beweisverbote .....	197	Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial) .....	27
Beweisverwendungsverbote .....	221		
Beweisverwertungsverbote .....	199		
eingeschränkte .....	220		

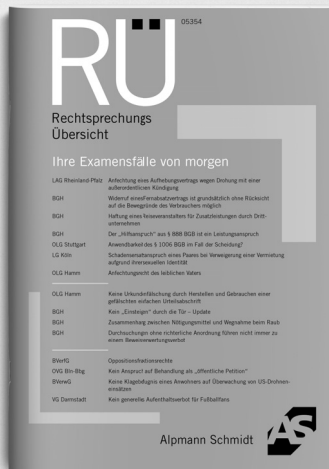
Haftgründe .....	55	Recht auf Akteneinsicht .....	41
Hauptverfahren .....	32, 156	Rechtskraft .....	302
Hauptverhandlung .....	7, 156	formelle .....	302
Hauptverhandlungshaft .....	60	materielle .....	303
Herausgabe .....	81	Rechtskraft des Strafbefehls .....	307
Hilfsbeweisanspruch .....	176	Rechtsmittel .....	259
Hinreichender Tatverdacht .....	4	Rechtsmittelweg .....	267
Hörfälle .....	214	Rechtsschutz gegen einen Untersuchungshaftbefehl .....	64
In dubio pro reo .....	23	Rechtsschutz gegen Zwangsmittel .....	134
Informationsfunktion .....	153	Rechtsstaatsprinzip .....	10
Ingewahrsamnahme .....	82	Revision .....	272
Instanzenzug .....	259, 265	Revisionsbegründung .....	272
IP-Tracking .....	118	Revisionsgründe .....	273
		absolute .....	276
<b>Klageerzwingungsverfahren</b> .....	145	relative .....	285
Kleiner Lauschangriff .....	115	Richter .....	
Körperliche Untersuchung .....	95	abgelehnter .....	279
		ausgeschlossener .....	278
<b>Legalitätsprinzip</b> .....	13	Richtervorbehalt .....	83, 228
Legendierte Kontrolle .....	132	RiStBV .....	1
List, kriminalistisch .....	219	Rücknahme .....	262
<b>Mailserver des Providers</b> .....	85	<b>Sachkunde, eigene</b> .....	185
Mängel in der Person des Richters .....	277	Sachurteil .....	257
Mängel in der Person des Schöffen .....	277	Sachverständiger .....	47
Maßnahmen zur Identitäts- feststellung .....	72	Schöffengericht .....	265
Mitbeschuldigtenbegriff .....		Schutzzweck der verletzen Norm .....	224
formeller .....	36	Schweigen .....	33
materieller .....	36	partielles .....	33
Molekulargenetische Untersuchung .....	104	Totalschweigen .....	33
Mündlichkeitsgrundsatz .....	17	Schwurgericht .....	266
		Sicherstellung .....	82
<b>Nebenklage</b> .....	293	Spontanäußerungen .....	216
Nebenkläger .....	48	Spurenansatz .....	244
Nemo tenetur se ipsum accusare .....	25	Staatlicher Strafanspruch .....	1
NOEP .....	131	Staatsanwaltschaft .....	29
Notstaatsanwalt .....	32	Strafbefehlsverfahren .....	294
		Strafkammer .....	
<b>Observation</b> .....	115	große .....	265
Offenkundigkeit .....	179	kleine .....	267
Offizialprinzip .....	11	Strafklageverbrauch .....	304
Online-Durchsuchung .....	112	beschränkter .....	140
Opportunitätsprinzip .....	13	Strafrichter .....	265
		Strafsenate des Oberlandesgerichts .....	265
<b>Pflichtverteidiger</b> .....	40	Strafvereitelung .....	39
Polizei .....	31	Strengbeweis .....	18
Postsendung .....	86	Suspensiv-effekt .....	259
Privatklage .....	291		
Privatklagedelikte .....	139, 291	<b>Tagebuchaufzeichnungen</b> .....	201
Protokollverlesung .....	188	Tat im prozessualen Sinne .....	2
Prozessmaximen .....	9	Tatbegriff, prozessualer .....	251
Prozessualer Tatbegriff .....	2	Tatverdacht, hinreichender .....	151
Prozessurteil .....	257	Täuschung .....	219
Prozessurteile .....	305	Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten .....	125

Telekommunikationsüberwachung .....	108	Verfahrensvoraussetzungen .....	273
<b>Überhaft</b> .....	62	Verfolgung auf frischer Tat .....	65
Überwachung .....	107	Verkehrs- und Bestandsdaten .....	118
Überwachung außerhalb von		Verkündung des Urteils .....	250
Wohnraum .....	115	Verletzter .....	48
Umgrenzungsfunktion .....	153	Verletzung sachlichen Rechts .....	286
Unerschließbarkeit eines Beweismittels .....	183	Vermögensabschöpfung .....	50
Ungeeignetheit, völlige .....	182	Verschleppungsabsicht .....	186
Unmittelbarkeitsgrundsatz .....	21, 188	Verteidiger .....	38
Unterbringung .....	94	Verteidigung, notwendige .....	40
Untersuchung anderer Personen .....	103	Vertrauensperson .....	130, 217
Untersuchungsgrundsatz .....	14	Verzicht .....	262
Untersuchungshaftbefehl .....	53	V-Leute .....	217
Unzulässige Beschränkung der		Vollstreckungsverfahren .....	2, 8
Verteidigung .....	284	Vorauswirkung .....	244
Unzuständigkeit des Gerichts .....	280	Vorermittlungen .....	3
Urkundsbeweis .....	191	Vorführung .....	63
Urteil .....	250	Vorläufige Festnahme .....	65
Urteile, nichtige .....	306	Vorratsdaten .....	118
Urteilsbegründung		Vorschaltbeschwerde .....	145
fehlende .....	283	<b>Wahrunterstellung</b> .....	184
verspätete .....	283	Widerspruchslösung .....	231
<b>Verborgen</b> .....	55	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	289
Verbot der reformatio in peius .....	262	Wiederholungsgefahr .....	59
Verdeckte Ermittler .....	217	<b>Zeuge</b> .....	43
Verdunkelungsgefahr .....	57	angehöriger .....	240
Verfahren, beschleunigtes .....	299	auskunftsverweigerungsberechtigter .....	241
Verfahrensfehler .....	275	sachverständiger .....	47
Verfahrensgrundsätze .....	9	Zeugnisverweigerungsrecht .....	44
Verfahrenshindernisse .....	273	Zwangsmaßnahmen .....	51
Verfahrensverstöße, willkürliche .....	228	Zwischenverfahren .....	6, 32, 155

# RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

# Rechtsprechungsübersicht



## RÜ

- Darstellung aktueller examensrelevanter Gerichtsentscheidungen so, wie sie im 1. Examen gefordert werden – im **Gutachtenstil**.
- Der Erfolg gibt uns Recht. Die **Examens-treffer** der RÜ finden Sie in unserem Blog: [blog.alpmann-schmidt.de/rue-hitlist](http://blog.alpmann-schmidt.de/rue-hitlist).

Abbonnentenservice: Die komplette RÜ ab dem 20. des Vormonats online lesen



ALPMANN SCHMIDT

# Alles für Euren Erfolg!

Die kompetente Begleitung fürs  
Jurastudium und Referendariat

## Die Grundlagen



Basiswissen

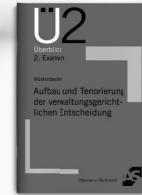


Klausurfälle

## Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2

## Das komplette Examenwissen



Skripten



Skripten 2. Examen



Definitionen



Aufbauschemata



Karteikarten

## Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren  
1. Examen



Klausuren  
2. Examen

## Deine Examensfälle von morgen



RÜStart  
Rechtsprechungsübersicht



RÜ



RÜ2  
Dein Plus  
fürs 2. Examen

Folgt uns  
auf Instagram



Leseprobe  
und Bestellungen



Almann Schmidt

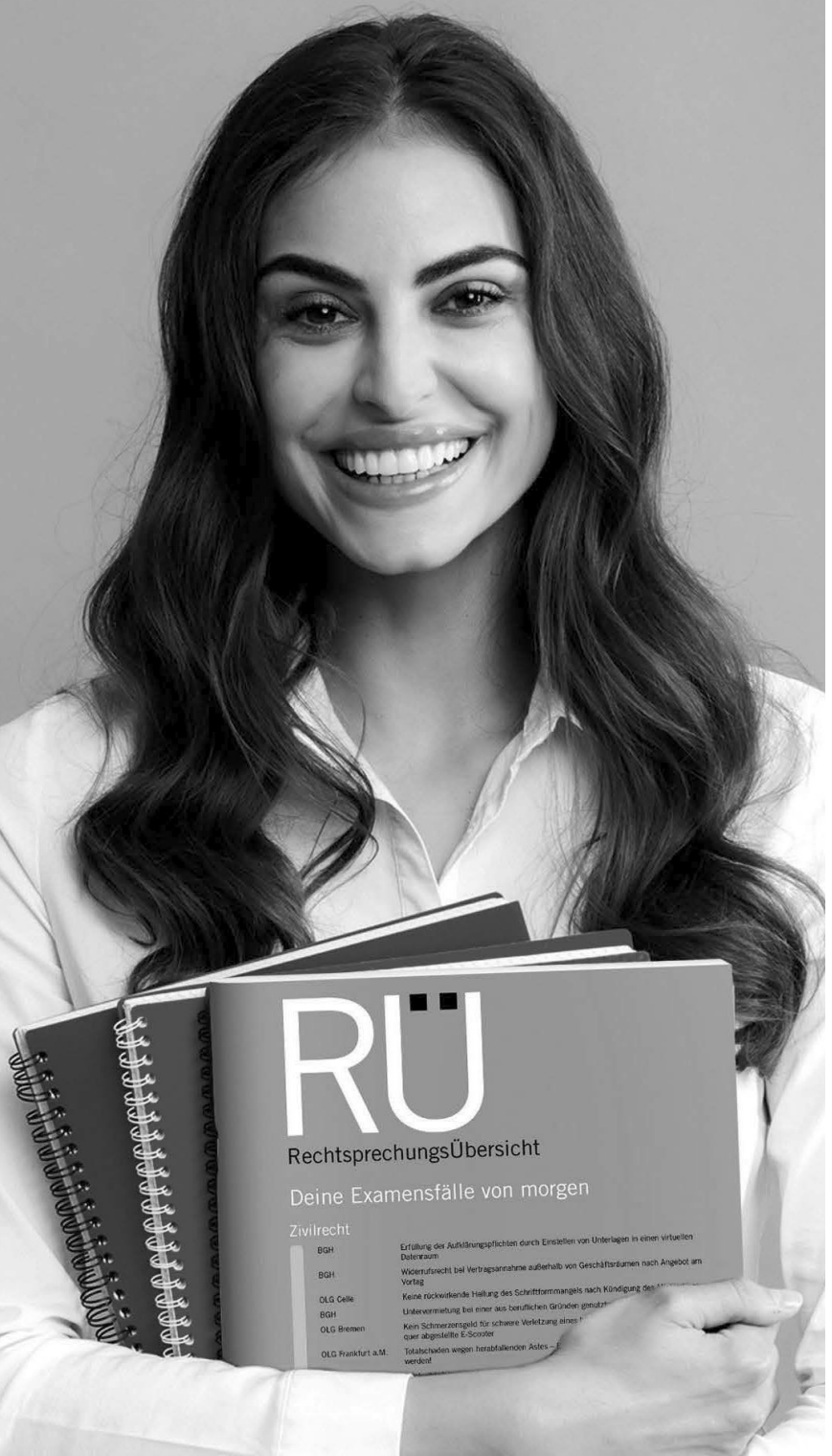
shop.almann-schmidt.de

# Rechtsprechungsübersicht RÜ

ERST IN  
DER RÜ,  
DANN IM  
EXAMEN!



Leseproben und  
Bestellungen



Die wichtigsten Entscheidungen des Monats klausurmäßig  
aufbereitet, so wie Ihr es in der Prüfung braucht